



# Goldberg-Camping

## Mörslingen

Platzordnung

Stand 01.04.2022

1. Grundlage eines jeden Pachtverhältnisses, so wie des Aufenthaltes auf dem Gelände sind alle gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Versorgungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Bayern, des Landkreises Dillingen a. d. Donau, sowie der Gemeinde Finningen, allgemeine Sicherheitsbestimmungen, so wie diese Camping- und Pacht-Ordnung. Sie sind insgesamt ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Pachtverhältnisses.

2. Stellvertretend für den Verpächter übt der Platzwart das Hausrecht aus. Bei Verstoß dieser Pacht-/Camping-Ordnung vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass der Pächter jeden Gast jederzeit und ohne Frist vom Platz verweisen kann, wenn er sich nicht an die Pacht-/Camping-Ordnung hält. Der Platzwart bzw. der Verpächter können einen sofortigen Platzverweis aussprechen. Danach ist der Platz unverzüglich zu beräumen. Alle Punkte der gesamten Pacht-/Camping-Ordnung sind gleichzeitig die allgemeinen Vertragsbedingungen aller Dauer- sowie Kurzzeitpachtverhältnisse. Jeder Vertragspartner oder auch Gäste erkennt die Ordnung ohne Einschränkung an und unterwirft sich dem Hausrecht.

Jede Zuwiderhandlung berechtigt nach einmaliger Abmahnung, welche auch mündlich erfolgen kann, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses. Campinggäste, welche keinen Jahrespachtvertrag besitzen, haben dann unverzüglich bis zum Ablauf des Kalendertages, an dem die Kündigung und der Platzverweis ausgesprochen wurde, den Campingplatz zu verlassen. Dauercamper haben nach einer außerordentlichen Kündigung ihren Platz bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu räumen, es sei denn ein weiterer Aufenthalt ist vom Verpächter nicht zuzumuten. Dann hat die Beräumung sofort stattzufinden. Im Voraus gezahlte Pachtgebühren oder Kosten werden nicht zurückerstattet.

3. Der Betreiber hat jederzeit das Recht, Verträge mit Personen, gleich welcher Art, gleich aus welchem Grund zu verweigern. Auch Gästen kann jederzeit das Betreten des Campingplatzes verweigert werden.

4. Das Betreten des Pachtgrundstücks nach vorheriger Ankündigung durch den Verpächter hat der Pächter zu den üblichen Geschäftszeiten zu dulden.

5. Die Nutzung der Pachtsache ist nur für die im Pachtvertrag angegebenen Personen, so wie in deren Haushaltsangehörige zugelassen. Jede andere Person hat sich ordnungsgemäß beim Verpächter bzw. Platzwart anzumelden und hat sich die Nutzung

genehmigen zu lassen. Die Ausübung eines Gewerbes auf der Pachtfläche, so wie die Untermietung der Pachtsache ist nur mit Zustimmung des Verpächters statthaft. Jeder Vertragspartner/Gast erkennt die am Tag des Aushangs gültige Preisliste an.

6. Platzruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr morgens. In dieser Zeit ist das Befahren des Platzes nur erlaubt, wenn Gefahr in Verzug ist. Vermeiden sie Ruhestörung jeglicher Art. Gleiches gilt für die Mittagspause in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

7. Der Pächter ist für die Ordnung und Sauberkeit auf der Pachtfläche verantwortlich. Er hat auftretende Verunreinigungen, Laubarbeiten in seiner eigenen Zuständigkeit unverzüglich zu beseitigen so wie das Mähen der Rasenfläche auf seiner Pachtfläche. Der Rasen sollte sich dem allgemeinem Bild des Platzes anpassen.

8. Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Kraftfahrzeugabstellflächen abzustellen. Das Befahren der Liegenschaften mit Fahrzeugen aller Art hat im Schritttempo (5km/h) zu erfolgen. Fußgänger haben immer überall "Vorfahrt"! Während der Ruhezeiten ist es grundsätzlich untersagt auf dem Campingplatz Kraftfahrzeuge zu bewegen. Besucher haben ihr Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz außerhalb des Campingplatzes abzustellen.

9. Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und festgestellte Schäden sind unverzüglich beim Betreiber anzuzeigen.

10. Jegliche Baumaßnahmen auf dem Pachtgrundstück, gleich welcher Art, sind vorher mit dem Verpächter abzusprechen und zu genehmigen. Das betrifft auch das Verlegen von Leitungen, egal ob für Strom, Wasser, etc.

11. Abgrenzungen jeglicher Art müssen von Verpächter genehmigt werden. Dieser ist jedoch spätestens beim Verlassen des Platzes bzw. bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu entfernen.

12. Der Verkauf eines Wohnwagens bzw. einer Campingeinrichtung ist grundsätzlich nicht mit der Weitergabe des Pachtvertrages bzw. des Pachtgrundstückes verbunden.

13. Der Standplatz wird vom Verpächter/Platzwart angewiesen. Von einem einmal angewiesenen Platz lässt sich kein Anspruch auf diesen bei weiteren Aufenthalten ableiten. Ein selbständiger Standwechsel ist nicht gestattet. Der Standplatz wird in dem Zustand übernommen, in dem er sich befindet. Der Verpächter übernimmt keine Gewähr über eine bestimmte Eigenschaft oder Nutzungsmöglichkeit des zugewiesenen Stellplatzes, der Gemeinschafts- oder Versorgungseinrichtung. Er haftet nicht für Schäden und Gefahren, die sich dem Gast aus der Campingplatznutzung ergeben, gleichfalls nicht für Unfälle, Verletzungen oder sonstige Schädigungen für Körper und Gesundheit, auch nicht für Schäden durch den Bewuchs. Bei Beginn von winterlichen Temperaturen werden die Wasserversorgungen am Stellplatz abgedreht und entleert. Bei starkem Frost sind die Sanitäreinrichtungen geschlossen.

14. Der Verpächter, haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Pächter, so wie der Gäste, gleich aus welchem Grund.

15. Der Vertragspartner oder die Gäste haften für alle Schäden am Campingplatz, den Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen oder auch an Privatbesitz bzw. an Personen, die der Vertragspartner oder Gäste selbst, oder diejenigen Personen, für deren

Verhalten sie ein zustehen haben, schuldhaft verursacht haben. Das gleiche gilt für Schäden wegen Verletzung der Obhutspflicht.

16. Personen, für deren Verhalten Vertragspartner oder der Gast ein zustehen hat, sind solche, die sich mit seinem Einverständnis auf dem Campingplatz aufhalten und solche, die sich dort unbefugt aufhalten, falls der Vertragspartner oder Gast diesen Personen den Zutritt ermöglicht hat.

17. Abfälle und Abwasser sind nur in die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Die Chemietoiletten sind, in den entsprechenden ausgewiesenen Plätzen am Campingplatz zu entleeren. Die Entsorgung von Sonder- und Sperrmüll ist grundsätzlich untersagt.

18. Das Baden im Schwimmbad geschieht auf eigene Gefahr. Wir weisen darauf hin, dass der Campingplatz nur über einen unbewachten Pool verfügt. **Eine regelmäßige Aufsichtspflicht kann seitens des Betreibers nicht gewährleistet werden.** Die Pool-Benutzung ist grundsätzlich nur den Schwimmern vorbehalten und Nichtschwimmern (insbesondere Kinder) nur in Begleitung von Schwimmern zu benutzen. Die Baderegeln bzw. Bade-Ordnung sind einzuhalten. Aushang am Pool-Bereich. Eltern haften für Ihre Kinder.

19. Jegliche Eingriffe in die Natur sind untersagt. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, so wie Gegenstände, welche vom Verpächter zur Verfügung gestellt werden, geschieht auf eigene Gefahr.

20. Gefahrensituationen wie z.B. abgeknickte Äste etc. sind dem Pächter/Platzwart unverzüglich zu melden.

21. Offenes Feuer ist ausschließlich am Grill- und Feuerplatz gestattet. Gegrillt werden darf bis zur Waldbrandwarnstufe zwei. Diese werden bei akuter Warnung mitgeteilt und an entsprechender Info-Tafel angebracht.

22. Mit Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer, so wie nach fristloser Beendigung, durch Kündigung auf Grund eines Verstoßes gegen diese Ordnung, ist der Standplatz sofort sauber, frei von Gegenständen jeglicher Art und eingeebnet zu übergeben. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der Betreiber dieses Campingplatzes berechtigt, den Stellplatz sofort auf Kosten des Pächters beräumen zu lassen.

23. Das Waschen und Reinigen des Wohnwagen ist generell nicht erlaubt! Eine Absprache und Vorabgenehmigung ist vom Verpächter einzuholen. Gleiches gilt für die Aufstellung und Betreiben eines Kinder-Pool's ab der Größe Höher 30 cm.

24. Das Aufstellen und Betreiben einer Waschmaschine am Platz ist nicht erlaubt. Dafür stehen seitens vom Betreiber eine Waschmaschine gegen Gebühr bereit.

25. Eine Kündigung des Pachtverhältnisses beider Seiten hat mindestens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit zu erfolgen.

26. Umlage der Betriebskosten wie Strom werden separat nach Verbrauch und Aufwand mit den Pächtern, nach Bedarf abgerechnet.

27. Dieser Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit, gilt aber mindestens 1 Jahr. Der Vertrag ist an Dritte nicht übertragbar.

28. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

29. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

30. Der Verpächter behält sich das Recht vor, bei entsprechend steigender Betriebskosten, eine Preisanpassung marktgerecht anzupassen. Er verpflichtet sich außerdem, dies 3 Monate vorher schriftlich anzukündigen.

31. Ferner wird vereinbart, sobald ein fester Vorbau am Platzort angebracht wird, wird seitens vom Betreiber eine feste Schutzgebühr eingefordert. Diese Schutzgebühr wird auf ein festes Konto angelegt. Wird bei Beendigung das Mietgrundstück sauber geräumt oder durch Weiterverkauf des Anbaus, kommt es zur Auszahlung der Schutzgebühr.

32. Gerichtsstand: Dillingen a. d. Donau

# Goldberg-Camping

---

## Mörslingen

---

Goldberg Camping Mörslingen UG (haftungsbeschränkt)  
Familie Dußling  
Deisenhofer Straße 30  
89435 Finningen